

eno energy GmbH
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72-74
68259 Mannheim
Fax: +49 (0)621 / 71 77 213
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

**Vollmacht zur zweiten Anleihegläubigerversammlung
der eno energy GmbH
betreffend die EUR 25.000.000 7,375% Schuldverschreibungen fällig 2016
der eno energy GmbH, Rerik, (ISIN DE000A1H3V5 / WKN A1H3V5) (insgesamt „eno
energy-Anleihe“)
am Donnerstag den 25. Februar 2016, um 11:00 Uhr MEZ in der Kösterschün,
Großer Saal, Dünenstraße 4 a, 18230 Ostseebad Rerik
(„Anleihegläubigerversammlung“)**

Anleihegläubiger / Vollmachtgeber

Vorname

Name

Postleitzahl / Wohnort

Vollmacht an eine Person Ihres Vertrauens
Vollmacht

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Bevollmächtigte/r

Vorname

Name

Postleitzahl / Wohnort

mich / uns in der vorstehend genannten Anleihegläubigerversammlung der Anleihegläubiger der eno energy-Anleihe fällig 2016 – mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht – zu vertreten und das Stimmrecht für mich / uns auszuüben. Der / die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Untervollmacht

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Bevollmächtigte/r

Vorname

Name

Postleitzahl / Wohnort

den / die Vollmachtgeber in der vorstehend genannten Anleihegläubigerversammlung der Anleihegläubiger der eno energy-Anleihe fällig 2016 zu vertreten und das Stimmrecht für den / die Vollmachtgeber auszuüben. Der / die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. Erklärung
gemäß § 126b BGB)

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. gemäß
§ 126b BGB)

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung :

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Einlass zur Anleihegläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte/Unterbvollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Einlass zur Anleihegläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4. sowie - soweit einschlägig - die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6. nachzuweisen.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) (der "**Besondere Nachweis mit Sperrvermerk**") vorzulegen:

a. Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b. Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der eno energy-Anleihe mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende der Anleihegläubigerversammlung am 25. Februar, 24:00 Uhr (MEZ) zugunsten einer Hinterlegungsstelle gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit Ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergeellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs

aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 5 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen auf der Anleihegläubigerversammlung.

6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Anleihegläubigerversammlung zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).